

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 26.11.2024

2024-192 17.08.3 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen
Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2025

Der Regierungsrat hat am 25. September 2024 (RRB 1012) beschlossen, dem Staatspersonal für 2025 eine Teuerungszulage von 1,1 % zu gewähren. Dieser Beschluss wurde durch den Gemeinderat am 12. November 2024 mit Beschluss Nr. 176 für das Gemeindepersonal übernommen.

In Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der kommunalen Besoldungsverordnung (BVO) gelten die Beschlüsse der Exekutive über den Teuerungsausgleich für das Gemeinde- und Schulpersonal sinngemäss auch für die in der kommunalen Besoldungsverordnung (BVO) geregelten Besoldungen. Die Ansätze erhöhen sich demnach für 2025 um den Teuerungsausgleich von 1,1 %. Die pauschalen Jahresbesoldungen sind nach kaufmännischen Regeln auf die nächsten ganzen 100 Franken auf- oder abzurunden (Art. 9 Abs. 2 BVO).

Beschluss

1. Für das Jahr 2025 wird den nebenamtlichen Behörden und Funktionären eine Teuerungszulage von 1,1 % ausgerichtet. Damit gilt der Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020, vom August 2024 mit 107,5 Punkten als ausgeglichen.

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Ansätze wie folgt festgelegt:

		2024	2025
I. Pauschale Jahresbesoldungen	(Art. 5 BVO)		
a) Gemeinderat (5 Mitglieder)	pauschal pro Jahr	253'100.00	255'900.00
b) Baubehörde (3 Mitglieder)	pauschal pro Jahr	16'200.00	16'400.00
c) Sozialbehörde (4 Mitglieder)	pauschal pro Jahr	15'000.00	15'200.00
d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder)	pauschal pro Jahr	22'000.00	22'200.00
II. Sonderentschädigungen	(Art. 6 BVO)		
a) Gemeinderat		10'000.00	10'000.00
b) übrige Behörden und Kommissionen		10'000.00	10'000.00
III. Sitzungs- und Taggelder	(Art. 8 BVO)		
a) Entschädigung für Sitzungen bis 2 ½ Std., wobei unmittelbar hintereinander angeordnete Sitzungen als eine Sitzung gelten.	Sitzungsgeld	65.00	65.70

Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2025

		2024	2025
b)	Entschädigung für Sitzungen von 2 ½ bis 4 Std., wobei unmittelbar hintereinander angeordnete Sitzungen als eine Sitzung gelten. Für Sitzungen ohne Protokoll / Aktennotiz wird keine Entschädigung ausbezahlt.	Sitzungsgeld 96.50	97.55
c)	Entschädigung für Beanspruchungen von 4 bis 6 Std.	½-Taggeld 128.00	129.40
d)	Entschädigung für Beanspruchungen von mehr als 6 Std.	Taggeld 235.70	238.30
IV.	Kommissionen und Ausschüsse		
	Personen, denen keine pauschale Jahresbesoldung gemäss Art. 5 der Besoldungsverordnung BVO ausgerichtet wird und die nicht bereits von einer anderen Organisation eine Entschädigung erhalten, haben Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgelder (Art. 8 BVO). Der Gemeinderat kann für besondere Funktionen pauschale Entschädigungen festlegen (Art. 8 Abs. 4 BVO).	Tag- oder Sitzungsgeld gem. Ziff. III	Tag- oder Sitzungsgeld gem. Ziff. III
V.	Übrige Funktionäre		
a)	Team für Senioren (3-5 Mitglieder): - Grundentschädigung pro Mitglied - Spesenentschädigung pro Mitglied - Zusatzentschädigung ganzes Team Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch das Team in eigener Regie. Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Tag- und/oder Sitzungsgelder.	pauschal pro Jahr pauschal pro Jahr pauschal pro Jahr 1'127.75 226.55 13'817.60	1'140.15 229.05 13'969.60
b)	Wahlbüro: - Urnenwache und Auszähldienst	pro Stunde 37.05	37.45
c)	Friedensrichter/-in (gemäss GRB Nr. 272 vom 14.12.2010): - Büroentschädigung - Spesenentschädigung - je Fall (gemäss Geschäftsregister) Hinweis: Seit 1.1.2011 gehen die Sporteln in die Gemeindekasse.	pauschal pro Jahr nach Aufwand pauschal 1'524.00 Effektiv 731.00	1'540.75 Effektiv 739.00
d)	Ackerbaustellenleiter/-in	pro Stunde 35.55	35.95
e)	Koordinator/-in Rotkreuzfahrdienst	pauschal pro Jahr 1'346.20	1'361.00
f)	Stundenlöhne: - Aushilfen	pro Stunde Entscheid GS	Entscheid GS
g)	Stabschef/in ZGO Für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen ausserhalb der Gemeinde besteht zusätzlich Anspruch auf Sitzungs- und Tagelder gemäss Art. 8 BVO. Über die Entschädigung im Ernstfall entscheidet der Gemeinderat bei Bedarf.	pauschal pro Jahr 2'122.40	2'145.75
VI.	Feuerwehr		
a)	Chargen- und Funktionsentschädigungen: Pauschalbetrag für alle Chargen und Funktionen. Die Aufteilung erfolgt gemäss Art. 8 Feuerwehrreglement durch das Leitungsteam.	pauschal pro Jahr 22'047.20	22'289.70

Besoldungen Behörden, Kommissionen, Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie übrige Funktionäre; Festsetzung pro 2025

		2024	2025	
b)	Übungen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft):			
	- Übung	pro Std.	43.50	44.00
	- Fahrschule/Übungsfahrt	pro Std.	43.50	44.00
c)	Einsätze (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft):			
	- für die erste Einsatzstunde	pauschal	59.45	60.10
	- für jede weitere angebrochene halbe Std.	pauschal	29.70	30.05
d)	Kurse:			
	- Anerkannte GVZ-Kurse	pro Tag	127.00	128.40
	(zusätzlich zur Entschädigung der GVZ)	pro Halbtage	95.50	96.55
	- Übrige Kurse	pro Tag	319.00	322.50
		pro Halbtage	212.35	214.70
		pro Abend	106.70	107.85
e)	Übrige Beanspruchungen:			
	- werktags, zwischen 07.00 und 17.00 Uhr (z.B. Abnahme Sprinkler- und Brandmeldeanlagen, Termine mit Feuerpolizei, Instruktion Schule / Kiga)	pro Std. *)	59.45	60.10
	- übrige Termine	bis 2 ½ Std.	65.00	65.70
	(z.B. Teilnahme an Übungen anderer Feuerwehren, Versammlungen usw.)	2 ½ bis 4 Std.	96.50	97.55
		4 bis 6 Std.	128.00	129.40
		mehr als 6 Std.	235.70	238.30
f)	Jugendfeuerwehr:			
	- Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft	pro Std. *)	43.50	44.00
	- Jugendliche	pro Übung	21.75	22.00
	*) angebrochene halbe Stunden werden aufgerundet			

3. Alle früheren Regelungen sowie anderslautende Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.
4. Die Kommissionen und Behörden mit einer pauschalen Jahresbesoldung werden eingeladen, über die Aufteilung der Besoldung einen Beschluss zu fassen und diesen den Finanzen zwecks Auszahlung mitzuteilen.
5. Mitteilung per E-Mail an:
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder von Behörden und Kommissionen gemäss Ziffer I (via Sekretariat)
 - Übrige Funktionäre gemäss Ziffer V (mit separatem Schreiben)
 - Feuerwehrkommando bezüglich Ziffer VI
 - RGPK (zur Information)
 - Gemeindeschreiber
 - Bereichs- und OE-Leitungen
 - Finanzen
 - Akten

Versand: